

**1. Änderungssatzung
zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenorla
vom 15.08.2016**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Langenorla hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in seiner Sitzung vom 24.11.2022 folgende

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenorla vom 15.08.2016

beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die §§ 2 - 4 erhalten folgende Fassung:

**§ 2
Gebühren für Grabstätten**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit (Überlassung einer Reihengrabstätte) werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) Reihengrabstätte | 700,00 Euro |
| b) Kindergrabstätte bis 1 Jahr | 360,00 Euro |

**§ 3
Gebühren für Urnengrabstätten**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit (Überlassung einer Urnenreihengrabstätte) werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 680,00 Euro |
| b) Kindergrabstätte bis 1 Jahr | 360,00 Euro |

**§ 4
Gebühren für Urnengemeinschaftsgrabstätten**

Bei der Beisetzung von Aschenresten in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) ohne namentliche Nennung | 680,00 Euro |
| b) mit namentlicher Nennung | 780,00 Euro |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenorla, den 30.01.2023

Fröhlich
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fröhlich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenorla wurde im Anzeiger – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg, Ausgabe vom 10.02.2023, öffentlich bekannt gemacht.

Fröhlich
Bürgermeister